



BED e.V.

BED e.V. fordert Regelung einer Umsatzentschädigung der Heilmittelpraxen auch für Praxisneugründer!

Wir freuen uns sehr, dass die Heilmittelerbringer nun Berücksichtigung finden und 40% ihrer Umsätze aus dem 4. Quartal aus 2019 als Einmalzahlung erhalten sollen. Ebenso wie bei den Soforthilfen von Bund und Ländern, greift diese Lösung jedoch nicht für Praxisneugründer.

PRAXISNEUGRÜNDER erhalten daher bislang gar keine Unterstützung, obwohl auch sie durch Corona potenzielle Umsätze erst gar nicht generieren konnten und können!

Wir schlagen deshalb vor, dass Praxisneugründer, die im 01. Quartal 2020 ihre Praxen eröffnet haben den Umsatzdurchschnitt von Praxen je Heilmittelbereich erhalten, der üblicherweise zu Beginn einer Eröffnung generiert wird. Nach unserer Erfahrung sind das im Bereich der Ergotherapie im:

- 1. Monat der Gründung 1.000 €**, im
- 2. Monat 1.500 €** und im
- 3. Monat 3.000 €**.

Durch für die Gründung aufgenommene Bankkredite gibt es derzeit zwar keine Liquiditätsengpässe. Diese entstehen aber zeitlich zwingend in späterer Folge, da die Gelder nun zur Überbrückung dienen und nicht wie geplant für den Unternehmensaufbau ausgegeben werden können. Zudem müssen die Soforthilfen von Bund und Ländern auch für Praxisneugründer greifen und die Bedingungen dafür eine Anpassung erfahren.



BED e.V.



Der **GKV Spitzenverband** sichert zu, dass Umsatzenschädigungen der Heilmittelpraxen auch für Praxisneugründer bereits mit den Kassenverbänden diskutiert und mit einem positiven Vorzeichen versehen wurden.

Sobald der konkrete Gesetzentwurf da ist, kann mit einem konkreten Vorschlag dazu gerechnet werden.